

wenigstens einigermaßen erkennbar sind. Eine Aufstellung der Budgets im November würde daher unzuverlässige Zahlen ergeben, auch Veranlassung zur Ausarbeitung von unzweckmäßigen Projekten, selbst bei gewissenhaftester Aufstellung der Budgets zu unbequemen Nachbewilligungen geben.

Die Deputation kann daher nicht empfehlen, der gegebenen Anregung Folge zu geben.

Bremen, 16. Mai 1916.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.
(gez.) **Kirchhoff, Dr.** (gez.) **Günther Nieniets.**

3. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Volksschulen und der gewerblichen Schulen.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Schuldeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

I. Die Verteuerung aller Heizmaterialien im letzten Winter hat nicht unbedeutende Mehraufwendungen verursacht, wodurch die Positionen „Heizbedarf“ und „Gas“ bei den Volksschulen überschritten sind. Im einzelnen betragen die Überschreitungen bei den

Entgeltlichen Volksschulen, Budget 84 A II. 1.

Heizbedarf und Gas ca. M 10 000

Unentgeltliche Volksschulen, Budget 84 B II. 1.

Heizbedarf und Gas „ „ 22 500

Hilfsschulen, Budget 84 C. 2 b. 1.

Lehrmittel, Heizung, Licht, Verschiedenes „ „ 2 500

Dagegen sind bei den Positionen A II 3 „Lehrmittel, Schulbedürfnisse“, und A II 5 „Verschiedenes“, sowie B II 3 „Lehrmittel und Schulbedürfnisse“ nicht unwesentliche Ersparnisse zu verzeichnen, so daß es einer Nachbewilligung nicht bedarf, wenn die Übertragbarkeit folgender Positionen genehmigt wird.

Entgeltliche Volksschulen B. A. II 1. mit II 3. und 5.

Unentgeltliche Volksschulen 84 B II. 1. und C. 2 b mit 84. II. 3.

II. Beim Budget der gewerblichen Schulen Nr. 89 sind die Positionen II 1 „Schulbedürfnisse“ usw. und II 4 „Inventar“ infolge Einrichtung von 8 neuen Klassen und dadurch vermehrten Bedarfs an Heizmaterialien und Beschaffung von Zeichenbrettern und Modellschränken um etwa 2100 M und 800 M überschritten. Diese Überschreitungen können durch Ersparnisse bei den Positionen I 7, 10 und II 3 gedeckt werden, so daß es auch hier keiner Nachbewilligung bedarf, wenn Übertragbarkeit dieser Positionen untereinander genehmigt wird.

Vorstehendem nach bittet die Schuldeputation, die Übertragbarkeit, wie angegeben, zu bewilligen.

Bremen, den 12. Mai 1916.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **J. Aug. Franke.**